

Antrag Z13

auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln gemäß § 206 BRAO

An den
Präsidenten der
Rechtsanwaltskammer Köln
Riehler Straße 30
50668 Köln

300,00 EUR Verwaltungsgebühr fällig mit Antragstellung

Anlagen:

- aktueller, lückenloser tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache mit Lichtbild
- Geburtsurkunde in deutscher Übersetzung
- Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Staates der WTO in deutscher Übersetzung durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher – oder durch persönliche Vorlage des Reisepasses
- Vorlage der Aufenthaltsgenehmigung
- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zu dem Beruf gem. § 207 Abs. 1 BRAO nebst beglaubigter Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher
(Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.)
- Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle darüber, dass keine schwerwiegenden beruflichen Verfehlungen, Straftaten oder sonstige Umstände bekannt sind, die die Eignung des Antragstellers für den Beruf der Anwältin/des Anwalts in Frage stellen nebst beglaubigter Übersetzung in deutscher Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher
(Diese Bescheinigung darf zum Zeitpunkt ihrer Vorlage nicht älter als 3 Monate sein.)
- Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung, welche die Tätigkeiten einer Anwältin/eines Anwalts gem. § 207 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 51 BRAO umfasst und die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates beinhaltet (Originalschreiben)
- Bei Namensänderung z. B. durch Heirat beglaubigte Abschrift der Urkunde in deutscher Übersetzung
- Evtl. öffentlich beglaubigte Ablichtung der Promotionsurkunde und/oder über den Nachweis eines akademischen Grades - mit Übersetzung in die deutsche Sprache durch einen vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher -
- Evtl. Nachweis über eine frühere Zulassung zur Rechtsanwaltschaft oder als Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in der Bundesrepublik Deutschland

Name	Vorname
Geburtsname	Staatsangehörigkeit
Privatanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)	Tagsüber erreichbar Tel.: Fax: E-Mail:
Geburtsdatum und -ort, ggf. Staat	

Ich bin als Staatsangehörige(r) des Landes

berechtigt, in dem Staat

unter der Berufsbezeichnung

tätig zu sein und beantrage die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer Köln als ausländischer(r) Anwältin /
Anwalt. Die für mich zuständige heimatliche Berufskammer ist

.....
(genaue Bezeichnung und **vollständige** Adresse)

Meine Kanzlei werde ich einrichten

(Straße, Hausnummer, Ort)

.....

bei

an meinem Wohnsitz.

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Mobil:

Hinweis:
Gem. § 31 BRAO werden u.a. die Angaben zum Kanzleisitz und zur Zweigstelle einschließlich der Telekommunikationsdaten veröffentlicht.

Gegebenenfalls ausfüllen, sonst bitte streichen

Ich werde eine Zweigstelle einrichten unter folgender Adresse:

.....

Die dortigen Telekommunikationsdaten sind:

Tel:

Fax:

E-Mail:

Hinweis: Gemäß § 27 Abs. 2 BRAO sind Sie verpflichtet, die Errichtung der Zweigstelle auch der für diesen Ort zuständigen Rechtsanwaltskammer mitzuteilen.

Zu den weiteren Zulassungsvoraussetzungen beziehe ich mich auf die Angaben in dem beigefügten Fragebogen.

Ort und Datum

Unterschrift

Fragebogen

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 206 BRAO

Zutreffendes bitte ankreuzen und ggf. durch zusätzliche Angaben ergänzen. Reicht der vorgegebene Platz nicht aus, bitte vollständige Angaben auf unterschriebenem Blatt beifügen.

	Fragen	Erläuterungen	Antworten
1	Haben Sie bereits anderweitig oder früher eine Aufnahme in eine Rechtsanwaltskammer beantragt und wenn ja wo?	§ 206 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja RAK
2	a) Sind gegen Sie in Deutschland und/oder in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat Strafen verhängt worden? b) Haben Sie nach einer Entscheidung des BVerfG bzw. eines Gerichts in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat ein Grundrecht verwirkt?	Ggf. erkennende Stelle (Gericht, Staatsanwaltschaft) und Aktenzeichen angeben. Es sind auch Verurteilungen und Maßnahmen anzugeben, die nicht in ein Führungszeugnis oder ein Behördenführungszeugnis aufgenommen werden, sofern diese Verurteilungen im Bundeszentralregister nicht zu tilgen sind.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
3	Sind gegen Sie anwaltsgerichtliche Maßnahmen in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat verhängt worden?	§ 207 Abs. 2, § 7 Nr. 1-5, § 36 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
4	Sind oder waren gegen Sie a) Strafverfahren b) Disziplinarverfahren c) Anwaltsgerichtliche Verfahren oder Ermittlungsverfahren zu den o.g. Verfahrensarten anhängig, die nicht zu einer Bestrafung oder Ahndung geführt haben?		<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
5	Ist Ihnen die Aufnahme in eine deutsche Rechtsanwaltskammer bereits einmal versagt, widerrufen oder zurückgenommen worden?	§ 207 Abs. 2, § 7 Nr. 3 und 5, § 14 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
6	Versichern Sie, dass Sie die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht in strafbarer Weise bekämpfen?	§ 207 Abs. 2, § 7 Nr. 6 BRAO	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
7	Leiden Sie an einer Sucht oder bestehen sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen, die Sie nicht nur vorübergehend an der ordnungsgemäßen Ausübung Ihres Anwaltsberufs hindern können?	§ 207 Abs. 2, § 7 Nr. 7 BRAO	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

8	Wollen Sie nach Ihrer Aufnahme neben dem Anwaltsberuf noch eine sonstige Tätigkeit ausüben?	§§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 8 BRAO Siehe außerdem gesondertes Merkblatt „Ausübung einer sonstigen beruflichen Tätigkeit“.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
9	a) Sind Ihre Vermögensverhältnisse geordnet? b) Sind Sie in einem der vom Konkurs-/Insolvenz- oder Vollstreckungsgericht zu führenden Verzeichnisse eingetragen?	Vgl. §§ 207 Abs. 2, 7 Nr. 9 BRAO; ggf. nähere Angaben, insbesondere über gegen Sie gerichtete Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auf besonderem Blatt.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
10	Sind Sie Beamter, Richter, Berufssoldat oder Soldat auf Zeit in Ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat?	Ausgenommen ist der Vorbereitungsdienst als Rechtsreferendar.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja
11	Fremdsprachen? Angaben werden ggf. veröffentlicht	Angaben zur Fremdsprache:	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja

Die Anlagen bilden einen integralen Bestandteil dieses Antrags. Alle Antworten und Angaben habe ich in Kenntnis des § 36 Abs. 1 und 2 BRAO vollständig und wahrheitsgemäß gegeben / gemacht. Die Mitwirkungspflicht ergibt sich aus § 32 Satz 1 BRAO i.V.m. § 26 VwVfG.

Mit der Beziehung etwa vorhandener Personalakten bei anderen Rechtsanwaltskammern / Justizverwaltungen oder sonstigen Behörden sowie der Anfertigung von Kopien und deren Aufbewahrung erkläre ich mich einverstanden.

Mir ist bekannt, dass meine Daten bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gespeichert und teilweise in einem Regionalverzeichnis sowie nach Übermittlung an die BRAK in einem bundeseinheitlichen Gesamtverzeichnis im Internet veröffentlicht werden, § 31 BRAO.

Die Verwaltungsgebühr in Höhe von **300,00 Euro** habe ich am durch Überweisung auf das nachfolgende Konto der Rechtsanwaltskammer Köln entrichtet:

Sparkasse KölnBonn
IBAN: DE71 3705 0198 0006 6627 46
BIC: COLSDE33

Ort und Datum

Unterschrift

Hinweise

zum Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer gemäß § 206 BRAO

1. Der Antrag auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer nebst Anlagen ist an die Rechtsanwaltskammer zu richten, in deren Bezirk die Zulassung erstrebt wird. Auskünfte erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer.
2. Nach § 207 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 27 BRAO muss die Anwältin bzw. der Anwalt in dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer, in die sie bzw. er aufgenommen werden will, eine Kanzlei einrichten.
3. Der **lückenlose** Lebenslauf soll maschinenschriftlich in deutscher Sprache gefertigt sein und insbesondere enthalten:
 - a) Name der Eltern,
 - b) Berufliche Beschäftigung seit der Erlangung der Befähigung zum Anwaltsberuf, deren Dauer und die jeweiligen Arbeitgeber,
 - c) Angaben über besondere Fähigkeiten,
 - d) Angaben über akademische Grade

Dem Lebenslauf ist ein aktuelles Lichtbild (möglichst aufgedruckt oder aufgeklebt) beizufügen.
4. Es wird gebeten, etwa veranlasste weitere Ausführungen zu den Fragen des Vordrucks so ausführlich zu halten, dass die erforderliche Prüfung im Hinblick auf § 207 Abs. 2 BRAO i. V. m. § 7 BRAO ohne weitere Rückfragen möglich ist. Zum Beispiel wird gebeten, bei eventuellen Verfahren (z.B. Strafverfahren, Ermittlungsverfahren oder Zwangsvollstreckungsverfahren) auch die Behörde/ das Gericht und das Aktenzeichen anzugeben. Für den Fall einer beabsichtigten anderen beruflichen Tätigkeit neben dem Anwaltsberuf wird gebeten, Art und Umfang dieser Tätigkeit ausführlich zu beschreiben sowie eine Ablichtung des Anstellungsvertrages und eine Bestätigung des Arbeitgebers beizufügen, dass Sie durch Ihre Dienstpflichten nicht an der Ausübung des Anwaltsberufs gehindert sind.
5. Nach § 207 Abs. 2 BRAO i.V.m. § 51 BRAO ist der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung, welche hinsichtlich der Bedingungen und des Deckungsumfangs einer Versicherung gem. § 51 BRAO gleichwertig ist und die Berufsbezeichnung des Herkunftsstaates sowie die §§ 51, 206 BRAO beinhaltet, vorzulegen. Die zum Nachweis vorgelegten Unterlagen sind mit einer beglaubigten Übersetzung einzureichen, sofern sie nicht in deutscher Sprache abgefasst sind. Die Aushängung der Bescheinigung über die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer erfolgt erst dann, wenn der Abschluss einer entsprechenden Berufshaftpflichtversicherung nachgewiesen ist oder eine vorläufige Deckungszusage vorliegt.
6. Das Aufnahmeverfahren kann u. a. wegen der Anforderung einer unbeschränkten Auskunft aus dem Bundeszentralregister (§§ 207 Abs. 2, 36 BRAO) längere Zeit in Anspruch nehmen. Es wird deshalb gebeten, von Rückfragen abzusehen. Von der Aufnahme oder etwaigen Hinderungsgründen werden Sie umgehend unterrichtet.
7. Die Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer wird wirksam mit dem Erhalt der Aufnahmeurkunde. Das der Aufnahmeurkunde beigefügte Empfangsbekennnis muss unverzüglich an die Rechtsanwaltskammer zurückgesandt werden.
8. Die nach § 207 Abs. 1 BRAO vorzulegende Bescheinigung der im Herkunftsstaat zuständigen Stelle über die Zugehörigkeit zum Beruf des Anwalts ist der Rechtsanwaltskammer jährlich neu vorzulegen.

Merkblatt für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft - Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit -

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 04.11.1992 - NJW 1993, 317 - wurden die Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei gleichzeitiger Ausübung einer weiteren beruflichen Tätigkeit neu definiert. Voraussetzung für die Vereinbarkeit ist, dass Sie **rechtlich und tatsächlich** in der Lage sind, neben Ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit den Anwaltsberuf auszuüben.

Eine Unvereinbarkeit liegt nach der ständigen Rechtsprechung vor, wenn die tatsächliche Möglichkeit nicht gegeben ist, den Anwaltsberuf in einem, wenn auch beschränkten, so doch irgendwie nennenswerthem Umfang auszuüben. Eine geringfügige Möglichkeit, sich als Rechtsanwalt zu betätigen, reicht nicht aus (BGHZ 33, 266, 268; BGH, Beschl. v. 17.12.1990 - BRAK-Mitteilungen 1991, 102). Diese Rechtsprechung ist vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 04.11.1992 ausdrücklich gebilligt worden.

Ob ein Rechtsanwalt tatsächlich in der Lage ist, den Anwaltsberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, bestimmt sich danach, inwieweit im Einzelfall die durch die anderweitige Inanspruchnahme bedingten Grenzen seiner Arbeitskraft ihm noch eine ordnungsgemäße Betätigung als Anwalt von mehr als nur unerheblichem Umfang gestatten. Dies ist anzunehmen, wenn der Rechtsanwalt über seine Dienstzeit hinreichend verfügen kann, während seiner Dienststunden nicht nur in Ausnahmefällen zu erreichen ist und die zu überwindende Entfernung zwischen Kanzleiort und Beschäftigungsort zu keinen erheblichen Erschwernissen für die Ausübung des Anwaltsberufs führen (BGHZ 71, 138, 142).

Ferner müssen Sie nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs vom 09.11.2009 (AnwZ (B) 83/08, BRAK-Mitt. 2010, S. 29) rechtlich in der Lage sein, die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben. Hierzu legen Sie dem Zulassungsantrag bitte eine **Kopie Ihres Anstellungsvertrages, eine Stellenbeschreibung sowie eine unwiderrufliche Einverständnis- und Freistellungserklärung Ihres Arbeitgebers (Originalschreiben)** entsprechend dem nachfolgenden Muster bei:

Zu dem Antrag des/der... auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erklären wir hiermit unwiderruflich unser Einverständnis,

- dass Sie neben Ihrer Tätigkeit als Angestellte/Angestellter den Beruf als Anwältin/Anwalt ausüben, insbesondere während Ihrer Arbeitszeit Schriftsätze verfassen, Emails schreiben und Telefonate führen dürfen,
- dass Sie nicht gehalten sind, Belegschaftsmitglieder nach der Gebührenordnung oder unentgeltlich zu beraten oder zu vertreten,
- dass Sie sich auch während der Dienststunden zur Wahrnehmung etwaiger anwaltlicher Termine und Besprechungen jederzeit von Ihrem Dienstplatz entfernen dürfen, ohne im Einzelfall eine Erlaubnis hierfür einholen zu müssen, selbst wenn etwaige für Ihren Arbeitgeber wahrzunehmende Termine mit den in Ihrer Anwaltspraxis anstehenden Terminen kollidieren.